



## Mitglieds- und Beitragsordnung

Nachfolgend Auszüge unserer gültigen Vereinssatzung vom 06. März 1992:

### §3 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder des Vereins können einzelne Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

### §4 Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum vollen halben Jahr unter der Einhaltung einer 2-wöchigen Kündigungsfrist möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten....

### §6 Beiträge

Über die Höhe und die Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Schüler und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sowie Rentner, zahlen die Hälfte der festgesetzten Beiträge. Schülern, Auszubildenden und Studenten über 18 Jahren wird auf Antrag die Hälfte der festgesetzten Beiträge erlassen. Wehrpflichtige, sowie Ersatzdienstleistende, sind für die Dauer ihrer Dienstzeit von der Beitragsleistung befreit.

Derzeit beträgt der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag:

<b>Beitragsart</b>	<b>Jahresbeitrag</b>
<b>Aktiv</b> <i>(Mitglied nimmt am Punktspielbetrieb teil und ist volljährig)</i>	<b>60,00 €</b>
<b>Aktiv, ermäßigt</b> <i>(Mitglied nimmt am Punktspielbetrieb teil, ist Rentner oder volljährig und zur Zeit Schüler, Auszubildender oder Student)</i>	<b>30,00 €</b>
<b>Aktiv, Schüler und Jugend</b> <i>(Mitglied nimmt am Trainings- oder Punktspielbetrieb teil und ist minderjährig)</i>	<b>30,00 €</b>
<b>Passiv</b> <i>(Mitglied nimmt nicht am Punktspielbetrieb teil)</i>	<b>30,00 €</b>
<b>Familienbeitrag</b> <i>(maximal 2 Aktive, beliebig viele Passive und beliebig viele aktive Schüler und Jugendliche Familienmitglieder)</i>	<b>80,00 €</b>
<b>Beitragsfrei</b> <i>(Mitglied leistet zur Zeit seinen Wehr- oder Ersatzdienst)</i>	<b>0,00 €</b>
<b>Einmalige Aufnahmegebühr</b>	<b>5,00 €</b>

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für aktive Mitglieder festgesetzte Beitrag zu entrichten. Die Beiträge werden jährlich am 15. Februar fällig.

Alle vorherigen Beitragsordnungen und Beschlüsse über Beiträge verlieren damit ihre Gültigkeit.